

2020-12-17, 11:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Kurzarbeit im Lockdown - Klarstellungen

- Die **rückwirkende Antragstellung** wird für **alle Unternehmen** in Bezug auf Kurzarbeitsbegehren (Erst- und Verlängerungsbegehren), die zwischen **1.11.2020 und 23.12.2020 beginnen, bis 23.12.2020 verlängert**.
- Die Beilage 1 (wirtschaftliche Begründung) der Sozialpartnervereinbarung ist weiter erforderlich, muss aber vom Steuerberater nicht bestätigt werden, wenn
 - das Unternehmen einer ÖNACE 2008 Klassifikation angehört oder
 - das Unternehmen die Kurzarbeitsbeihilfe nur für den Zeitraum vom 1.11.2020 bis 23.12.2020 beantragt.
- **Lehrlinge in Kurzarbeit:** Für die Zeit des Lockdowns (derzeit bis 23.12.2020) entfällt die Verpflichtung 50 Prozent der Ausfallzeit für Weiterbildung zu verwenden.
- Die **Anpassung des Trinkgeldersatzes** sowie der Möglichkeit von 100 Prozent Ausfallzeit in Lockdown-Branchen gilt bis Ende Dezember 2020.

Umsatzersatz ab 07.12.2020

Laut einer Pressemitteilung des Finanzministers wird der Lockdown-Umsatzersatz bis 31.12.2020 verlängert. Für den Zeitraum der **verlängerten Schließung im Dezember 2020, also von 7.12. bis 31.12.2020**, soll den betroffenen österreichischen Unternehmen **50% ihres Umsatzes ersetzt** werden. Die Umsatzdaten sollen anhand der Steuerdaten, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet werden. Als Berechnungsgrundlage gelten die Umsätze des Dezembers 2019.

Die Mindesthöhe von € 2.300 und die Deckelung von € 800.000 sollen auch bei dieser Maßnahme gelten, gegebenenfalls unter Verringerung von bestimmten anderen COVID-19-Förderungen. Vorgesehen ist, dass der **Antrag ab 16.12.2020 bis 15.1.2021 über Finanz Online** gestellt werden kann. Es gilt keine automatische Verlängerung des Novemberumsatzersatzes.

Die unterschiedliche Höhe des Ersatzes, nämlich 50% für Dezember dagegen 80% für November, wird seitens des BMF so begründet, dass einerseits im November die doppelten Gehälter ausbezahlt werden und andererseits der Dezember in sehr vielen Bereichen die umsatzstärkste Zeit ist. Die Gastronomie, Hotels und weitere Beherbergungsbetriebe müssen allerdings bis 7.1.2021 geschlossen bleiben. Für die ersten Jännertage, in denen nach aktuellem Stand Hotels und Gastronomie geschlossen bleiben, können die Unternehmen nur mehr den Fixkostenzuschuss beantragen.

Härtefallfonds neuntes Monat

Ab sofort ist die **Einreichung auf Förderung** aus dem Härtefall-Fonds für das **neunte "Corona-Monat" (von 16. November bis 15. Dezember 2020)** über das Antragsformular möglich.

Ergänzungen zum COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

365-Euro-Weihnachtsgutschein anstelle von Weihnachtsfeiern

Da heuer die betrieblichen Weihnachtsfeiern ausfallen müssen, wurde beschlossen, dass **einmalig im Jahr 2020 der Freibetrag von € 365 für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** durch die Ausgabe von **steuerfreien Gutscheinen** durch den Arbeitgeber ausgenützt werden kann. Die Gutscheine müssen in der Zeit vom 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 ausgegeben werden. Diese Gutscheine sind nicht auf den Freibetrag von € 186 für bei Betriebsveranstaltungen erhaltene Sachzuwendungen anzurechnen. Die Gutscheine sind auch lohnnebenkosten- und sozialversicherungsfrei.

Steuerliche Anerkennung von pauschalen Forderungswertberichtigungen und pauschalen Rückstellungen

Für nach dem 31.12.2020 beginnende Wirtschaftsjahre können die im UGB-Jahresabschluss gebildeten pauschalen Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich geltend gemacht werden. Die Beträge sind aber über 5 Jahre verteilt abzusetzen.

Neues Ratenzahlungsmodell

Für zwischen dem **15.3.2020 und dem 31.3.2021 entstandene Abgabenrückstände** kann zwischen dem 4.3. und 31.3.2021 ein Ratenzahlungsantrag eingebracht werden, der **Raten bis zum 30.6.2022** (somit für 15 Monate) umfassen kann. Ist bis zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Entrichtung nicht möglich, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Ratenzahlung für weitere 21 Monate beantragt werden. Die Stundungszinsen dafür betragen 2% über dem Basiszinssatz, somit derzeit 1,38%.

Sonstige Änderungen

- **Ausgenommen von der eingeschränkten Abzugsfähigkeit von Zinsen** durch die sogenannte Zinsschranke sollen Aufwendungen für **Darlehen** sein, die nachweislich und ausschließlich zur Finanzierung von **langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten** innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden (ausgenommen Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte).
- Reduktion des Umsatzsteuersatzes ab 1.1.2021 für Waren der monatlichen **Damenhygiene** aller Art von 20% auf **10%**.
- keine Anspruchszinsen auf Nachforderungen aus Veranlagungen 2019

Budgeterhöhung für die Covid-19-Investitionsprämie

Das Budget für die Covid-19-investitionsprämie wird um € 1 Mrd auf € 3 Mrd aufgestockt. Hinweis: die Antragsfrist endet mit 28.2.2021.

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb